

aufnahme erneut geltend machen. Tritt das Gericht nach Schluß der Beweisaufnahme wieder in die Beweisaufnahme ein, besteht das Fragerecht der Berechtigten gegenüber allen nicht entlassenen Beweispersonen erneut.

5. **Abgrenzung zwischen „ungeeigneten Fragen“ und „nicht zur Sache gehörigen Fragen“** ist flüssig, beide Gruppen von Fragen sind unzulässig. Zu ihnen gehören u. a. : Suggestivfragen, Fangfragen, unnötig bloßstellende Fragen, bereits beantwortete Fragen. **Unnötig bloßstellend** ist eine Frage, die — obwohl das im vorliegenden Fall zur Sachverhaltserforschung oder zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Befragten nicht erforderlich ist — auf eine dem Befragten zur Unehre gereichende Feststellung abzielt. Eine **Wiederholung der Frage** ist unnötig, wenn sie bereits klar, erschöpfend und widerspruchsfrei beantwortet ist. **Nicht zur Sache gehörigen Fragen**, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf Tatsachen beziehen, deren Feststellung die §§ 222 und 69 verlangen.

Wird die **Zurückweisung einer Frage** durch den Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet das Gericht durch Beschluß über die Zulassung der Frage.

§ 230

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.¹

1. **Bedeutung:** Die Vorschrift verlangt, daß der Angeklagte entsprechend seiner Stellung (§ 15) die Möglichkeit erhält, sich zu jeder Beweiserhebung umfassend zu äußern. Deshalb muß er unabhängig davon, ob er von seinem Fragerecht nach § 229 Gebrauch gemacht hat, im Anschluß an jede Beweiserhebung befragt werden, ob er Erklärungen abgeben will. In seinen Erklärungen kann er dem Gericht seine Ansicht zu dem Beweismittel und der Beweiserhebung mitteilen. Er kann auf die zu seinen Gunsten sprechenden Momente der durchgeführten Beweiserhebung hinweisen, Beweisanträge stellen, seine eigenen Aussagen berichtigen oder ergänzen und Fragen stellen.

2. **Weitere zur Abgabe von Erklärungen berechnete Beteiligte:** Aus der Stellung von Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter (§ 70 Abs. 2) ergibt sich ihr Recht auf Erklärungen in der Beweisaufnahme und die Pflicht des Vorsitzenden, sie ebenfalls nach jeder Beweiserhebung zu befragen. Das gleiche Recht steht dem als Beistand zugelassenen gesetzlichen Vertreter des volljährigen Angeklagten zu (§68).